Deloitte.

IFRS Centre of Excellence
November 2014

IFRS fokussiert
Das „große Ganze“ oder „Preis mal Menge“?

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 16. September 2014 den Exposure Draft ED/2014/4 **Bewertung von notierten Beteiligungen an Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert** veröffentlicht. Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen die nachstehenden Standards:

- IFRS 10 **Konzernabschlüsse**
- IFRS 12 **Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen**
- IAS 27 **Separate Abschlüsse**
- IAS 28 **Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**
- IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten**
- Erläuternden Beispiele (Illustrative Examples) in IFRS 13 **Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts**

Auslöser für die vorgeschlagenen Änderungen waren Unklarheiten hinsichtlich der Definition des Bilanzierungsobjekts (unit of account) im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen. Konkret stellt sich hier die Frage, ob die Beteiligung als Ganzes oder die dahinterstehenden einzelnen finanziellen Vermögenswerte (d.h. die Anteile, welche die Beteiligung ausmachen) das Bilanzierungsobjekt darstellen. Weiterführende Fragen treten hinsichtlich der Bewertung dieser Beteiligungen auf, insbesondere dann, wenn es sich um Einheiten handelt, die an einem aktiven Markt notiert sind.

Aus einem ähnlichen Kontext resultiert der zweite Themenbereich, den der IASB im vorgelegten Entwurf adressiert. Dieser betrifft die Ermittlung des erzielbaren Betrages von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (cash generating units, CGUs), wenn dieser dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten entspricht. Sofern die zahlungsmittelgenerierende Einheit auf einem Unternehmen basiert, dessen Anteile an einem aktiven Markt notiert sind, stellt sich ebenfalls die Frage nach der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes.

Die Eckpunkte der Vorschläge im Überblick

- Hinsichtlich der Abgrenzung und Definition des **Bilanzierungsobjekts** kommt der IASB zu dem Ergebnis, dass dieses der Beteiligung als Ganzes und nicht dem einzelnen finanziellen Vermögenswert entspricht.
- Aufgrund des Vorrangs, dem Level-1-Parameter bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes nach IFRS 13 beigemessen werden, erfolgt jedoch die **Bewertung** der Beteiligung als Ganzes durch die Multiplikation des Preises je Einheit des finanziellen Vermögenswertes (der einzelne Anteil) mit der Anzahl der finanziellen Vermögenswerte, die die Beteiligung begründen. Mit anderen Worten: Es gilt Wert = Preis mal Menge („**PxQ**").
- Anpassungen durch Zu- oder Abschläge auf Level-1-Preise (d.h. an einem aktiven Markt beobachtbare Preise) aufgrund wirtschaftlicher Faktoren (z.B. Synergien, Kontrollprämien etc.) des Beteiligungsverhältnisses werden vom IASB explizit abgelehnt.
- Gleiches gilt für den Fall einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit, die einem Unternehmen entspricht und deren Anteile an einem aktiven Markt notiert sind. Auch für diese Fälle schlägt der IASB in den Änderungen eine Bewertung als Produkt der Preise je Einheit und der Anzahl der finanziellen Vermögenswerte vor.
- Des Weiteren sollten Unklarheiten in IFRS 13 bei der Bewertung von Nettopositionen hinsichtlich Markt- und Ausfallrisiken durch Einfügen eines Beispiels vermieden werden.
- Einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderungen sieht der Entwurf nicht vor.
- Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 16. Januar 2015.

Hintergrund

Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich aus Sicht des Bilanzierenden um Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierte Unternehmen handelt, können im **IFRS-Einzelabschluss**, entsprechend der im Folgenden dargestellten Vorschriften, zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Investment	Bewertungsanforderungen in den IFRS
Tochtergesellschaft, Gemeinschaftsunternehmen, assoziiertes Unternehmen	IAS 27.10 „Wenn ein Unternehmen einen Einzelabschluss aufstellt, hat es Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen wie folgt zu bilanzieren: (a) zu Anschaffungskosten oder (b) **in Übereinstimmung mit IFRS 9**." [...]
Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen	IAS 28.18 „Wenn eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen von einem Unternehmen direkt oder indirekt gehalten wird, bei dem es sich um eine Wagniskapital-Organisation, einen offenen Investmentfonds, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen einschließlich einer fondsgebundenen Versicherung handelt, hat das Unternehmen das Wahlrecht, die Beteiligungen an solchen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen aufwands- oder ertragswirksam **zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9** zu bewerten."
Tochtergesellschaften, die von einer Investmentgesellschaft gehalten werden	IFRS 10.31 „Mit Ausnahme des in Paragraph 32 genannten Falls darf eine Investmentgesellschaft ihre Tochterunternehmen nicht konsolidieren oder IFRS 3 anwenden, wenn es die Beherrschung über ein anderes Unternehmen erlangt. Stattdessen hat eine Investmentgesellschaft eine Beteiligung an einem Tochterunternehmen **gemäß IFRS 9** aufwands- und ertragswirksam **zum beizulegenden Zeitwert** zu bewerten."

(Quelle: IASB Staff Paper 18–22 February 2013, Paper topic: Unit of account – IASB Agenda ref 5, page 4)

IFRS 13 schreibt im Zusammenhang mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert die Identifikation des Bilanzierungsobjekts vor und bestimmt weiterhin, dass das Bilanzierungsobjekt in Übereinstimmung mit dem Standard zu definieren ist, der die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verlangt oder gestattet. Aufgrund der Verweise in den oben dargestellten Standards auf die Vorschriften des IFRS 9 ist in der Praxis vielfach die Frage aufgetreten, nach welchem Standard das Bilanzierungsobjekt festzulegen ist.

Hinweis
Obwohl der IFRS-Einzelabschluss im Fokus des Standardentwurfs steht, können die darin vorgeschlagenen Änderungen auch auf den IFRS-Konzernabschluss wirken. Dies betrifft zum einen Angaben nach IFRS 12 und zum anderen die Anwendung der portfoliobasierten Bewertung gemäß IFRS 13.48, wenn gegenläufige Markt- oder Ausfallrisiken für eine Gruppe von Finanzinstrumenten bestehen.

Definition des Bilanzierungsobjekts

Konkret bestehen in der Praxis Unklarheiten darüber, ob es sich bei dem Bilanzierungsobjekt in diesen Fällen um die Beteiligung als Ganzes im Sinne von IAS 27, 28 und IFRS 10 oder um die einzelnen finanziellen Vermögenswerte, welche die Beteiligung begründen, handelt. IFRS 9 regelt die Bewertung von einzelnen Finanzinstrumenten, sodass wirtschaftliche Faktoren aus der Art der Unternehmensbeteiligung insgesamt wie der Grad des Einflusses, Synergien zwischen Investor und Beteiligungsgesellschaft etc. unberücksichtigt bleiben, da ausschließlich auf den Marktpreis des einzelnen Instruments abgestellt wird. Bei der Beantwortung der Frage nach der Abgrenzung des Bilanzierungsobjekts spielt folglich eine Rolle, welcher Anwendungsbereich zum Tragen kommt.

Der IASB ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei dem Bilanzierungsobjekt in Form von Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen um die **Beteiligung als Ganzes** handelt, da der Grad des Einflusses, den das bilanzierende Unternehmen auf die Beteiligung ausüben kann, wesentliches Merkmal dafür ist, dass diese Beteiligungen in den Anwendungsbereich von IAS 27, 28 bzw. IFRS 10 fallen. Die in den Standards enthaltenen Verweise auf IFRS 9 sind demnach als Hinweise auf die anzuwendende Bewertungssystematik zu verstehen.

Der IASB stellt hiermit klar, dass für die vorgenannten Fälle nicht unmittelbar der Standard, der die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert fordert, nämlich IFRS 9, das Bilanzierungsobjekt bestimmt, sondern dieses im Sinne der zugrunde liegenden Standards IAS 27, 28 und IFRS 10 festzulegen ist.

Konzeptionelle Überlegungen zur Bewertung des Bilanzierungsobjekts

Aus der Abgrenzung des Bilanzierungsobjekts resultiert die damit verbundene Überlegung, wie die Bewertung einer Beteiligung zu erfolgen hat, wenn die finanziellen Vermögenswerte, welche die Beteiligung begründen, an einem aktiven Markt gehandelt werden und es sich demzufolge um beizulegende Zeitwerte der Hierarchiestufe Level 1 gemäß IFRS 13 handelt.

Folgende Standpunkte wurden vom IASB erörtert:

- Da das Bilanzierungsobjekt die Beteiligung als Ganzes ist, liegen für dieses keine Level-1-Preise vor, sodass der beizulegende Zeitwert anderweitig zu ermitteln ist. Dabei ist ein Bewertungsverfahren in Übereinstimmung mit IFRS 13 heranzuziehen, wobei die verfügbaren Preise durch Auf-/ oder Abschläge zu korrigieren sind, um dem Unterschied zwischen dem Wert der Beteiligung insgesamt und der Summe der Preise der einzelnen Anteile Rechnung zu tragen.
- Auf der anderen Seite stand die Überlegung des Vorrangs von Preisen, die an aktiven Märkten ermittelt werden. Dem folgend sind die für die einzelnen Anteile beobachtbaren Level-1-Preise für die finanziellen Vermögenswerte, welche die Beteiligung begründen, auch für die Bewertung der Beteiligung als Ganzes heranzuziehen, da es sich um die objektivsten und verlässlichsten Werte handelt und diese unverfälscht Verwendung finden sollten. Somit entspricht der Beteiligungswert in diesem Konzept ohne jegliche Anpassungen dem Produkt aus dem Preis je Einheit und der Anzahl der gehaltenen Finanzinstrumente („PxQ“).

Der IASB ist dem letztgenannten Gedanken folgend im Standardentwurf zu der Überzeugung gelangt, dass der verfügbare Level-1-Preis auch für die Bewertung der Beteiligung als Ganzes zu verwenden ist.

Entgegen dem Konzept, dass es sich bei dem Bilanzierungsobjekt um die Beteiligung als Ganzes handelt, betont der IASB den Vorrang von beizulegenden Zeitwerten der Hierarchiestufe Level 1 und verlangt in den Änderungsvorschlägen explizit die Bewertung als Produkt aus dem notierten Preis je Einheit und der Anzahl der gehaltenen finanziellen Vermögenswerte, die die Beteiligung begründen. Jegliche Anpassungen des beizulegenden Zeitwertes lehnt der IASB in den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich ab.

Die Bewertung der Beteiligung als Ganzes soll somit für Beteiligungen, die an aktiven Märkten notiert sind, den Vorschriften von IFRS 13 folgen. Dasselbe gilt auch, wenn der Fair Value eines assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmen lediglich für Zwecke der Angaben gemäß IFRS 12 ermittelt und offengelegt wird.

Hinweis

Die Vorschläge des Standardentwurfs beziehen sich lediglich auf Fälle, bei denen die Anteile an der zu bewertenden Beteiligung zum Bewertungsstichtag an aktiven Märkten notiert sind. Nur in diesen Fällen weicht das Bilanzierungsobjekt vom Bewertungsobjekt ab.

Liegen hingegen für die Anteile, welche der zu bewertenden Beteiligung zugrunde liegen, keine an aktiven Märkten beobachtbaren Preise vor, so stimmt das Bilanzierungsobjekt mit dem Bewertungsobjekt überein und Synergieeffekte oder Liquiditätsabschläge etc. müssen bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Auch im Fall von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten stellt der IASB in den vorgeschlagenen Änderungen klar, dass die Bewertung als Produkt aus den notierten Preisen je Einheit und der Anzahl der gehaltenen Finanzinstrumente erfolgen soll. Auch diese Änderungsvorschläge betonen die ausschließliche Maßgeblichkeit des beizulegenden Zeitwertes der Hierarchiestufe Level 1.

Der Entwurf enthält darüber hinaus ein Beispiel, das die Anwendung der Ausnahmeregelung von IFRS 13.48 hinsichtlich der Bewertung von Nettopositionen konkretisiert. Die Vorschrift wird auf eine auf Nettobasis gesteuerte Gruppe von 10.000 GE (Geldeinheiten) finanziellen Vermögenswerten und 9.500 GE finanziellen Verbindlichkeiten angewendet, deren Marktrisiken im Wesentlichen die gleichen sind und deren Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in Level 1 einzuordnen ist. Die sich ergebende Nettoposition von 500 GE an finanziellen Vermögenswerten kann dann mit dem Geldkurs (nicht jedoch dem Mittel- oder Briefkurs) bewertet werden. Der sich ergebende Wert wird anschließend unter Anwendung einer sachgerechten Allokationsmethode auf die zugrunde liegenden 10.000 GE finanzieller Vermögenswerte und 9.500 GE finanzieller Verbindlichkeiten verteilt.

Abweichende Meinung innerhalb des IASB

Ein Mitglied des IASB teilt die Mehrheitsmeinung nicht, die dem Standardentwurf zugrunde liegt. Das Mitglied stimmt mit der Mehrheit allein dahingehend überein, dass das Bilanzierungsobjekt der Beteiligung als Ganzes entspricht. Aus Sicht des Mitgliedes widerspricht jedoch die Bewertung aus dem Produkt aus Preis je Einheit und der Anzahl der gehaltenen finanziellen Vermögenswerte den in der Praxis beobachtbaren und wirtschaftlich begründeten Abweichungen zwischen dem Wert einer Beteiligung und dem Wert der finanziellen Vermögenswerte, die diese Beteiligung begründen. Auch das analoge Vorgehen, das der IASB für die Bewertung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten vorschlägt, lehnt das Mitglied ab.

Umsetzung und Übergangsvorschriften

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 16. Januar 2015. Einen konkreten Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderungen nennt der Entwurf nicht.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger
Tel: +49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel
Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Christine Schmidt
Tel: +49 (0)69 75695 6536
chrisschmidt@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte") als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), eine „private company limited by guarantee" (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global" genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence" – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk") erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2014 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 11/2014